

M e r k b l a t t zur Vergünstigung bei Schulfahrten

Zur finanziellen Entlastung von Eltern und Erziehungsberechtigten mit **mindestens drei Kindern** beteiligt sich das Land Sachsen-Anhalt unter bestimmten Bedingungen an den Kosten von mehrtägigen Schulfahrten.

Anspruch haben:

- Eltern und Erziehungsberechtigte, die mit drei oder mehr Kindern im Haushalt leben.
- Der Antrag kann gemäß §§ 1 bis 3 Bundeskindergeldgesetz erst für das **dritte und fortfolgende Kinder** gestellt werden. Es müssen also bereits zwei ältere Kinder im Haushalt leben.

Beachtet werden muss:

- **Der Antrag muss vor Beginn der Schulfahrt beim Jugendamt eingereicht werden.**
- Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn Eltern und Erziehungsberechtigte keine anderen staatlichen Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII in Anspruch nehmen oder nehmen können. In diesen Fällen bestehen gesonderte Zuschussregelungen nach diesen Gesetzen (§ 23 Abs. 3, SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII).

Den Antrag stellt:

- Antragsteller ist die **Schule**,
- Die **Anlage 1** ist von den Eltern auszufüllen,
- **Anlagen 2 und 3** sind von der Schule auszufüllen,
- **Anlagen 1, 2 und 3** werden von der Schule an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Jugendamt, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen weitergeleitet.

Ansprechpartner im Jugendamt: Frau Meißner – Telefon 03496 60-1656

Höhe der Kostenübernahme:

- Die Kostenerstattung kann in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt werden, jedoch **maximal 100,00 € pro Person**.

Hinweise zum Verfahren der Antragstellung:

- Der Antrag wird bei der Schule eingereicht und diese leitet den Antrag an das Jugendamt weiter.
- Der eingereichte Antrag wird durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Jugendamt geprüft. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Zuschuss an die beantragende Schule überwiesen.
- Sollten die Voraussetzungen nicht erfüllt sein, ergeht ein ablehnender Bescheid an die Eltern und die Schule erhält eine Kopie der Ablehnung.
- Die von der Schule zu benennende Kontoverbindung muss entweder das Konto der Schule, des Schulträgers oder des Klassenleiters sein.
- Kontoinhaber dürfen **nicht** die Eltern/Erziehungsberechtigten sein.
- Eintägige Wanderfahrten werden nicht bezuschusst, unabhängig davon, ob für solche Fahrten Kosten anfallen.